

## § 1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen HPE Salzburg (bisher Verein AhA)
2. Er hat den Sitz in Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf Stadt und Bundesland Salzburg.

## Verein

HPE Salzburg  
Lessingstraße 6  
A-5020 Salzburg  
Tel.: +43(0)662-88 22 52-16  
E-Mail: hpe-salzburg@hpe.at  
www.hpe-salzburg.at

## **Vereinsstatuten**

Fassung 2016

## § 2

### Zweck und Ziel

Der überparteiliche von Angehörigen initiierte Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt vornehmlich, durch einen Zusammenschluss von Angehörigen, Freunden und Förderern psychisch erkrankter Menschen (im Folgenden Betroffene genannt) ihre eigene und die Lebenssituation der Betroffenen zu verbessern.

Dies umfasst u.a.

- Eine direkte Hilfestellung für Angehörige zur Vermeidung des Leidensdrucks und damit positive Rückwirkung auf die Betroffenen.
- Ein Umdenken in der Gesellschaft über psychische Krankheiten in Gang zu setzen, und deren größere gesellschaftliche Akzeptanz zu erreichen.
- Eine bestmögliche Unterstützung für Angehörige in den verschiedensten Lebenslagen zu erwirken.
- Verbesserungen an schon bestehenden therapeutischen, psychosozialen und medizinischen Einrichtungen und deren Koordinierung anzuregen, zu initiieren und zu betreiben, soweit dies in kompetenter Weise abgedeckt werden kann.
- Den Bedarf an neuen derartigen Einrichtungen oder anderen unterstützenden Hilfestellungen aufzuzeigen und deren Verwirklichung zu fördern bzw. gegebenenfalls selbst derartige Einrichtungen zu führen.

## § 3

### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes ideeller und finanzieller Art

1. Ideelle Mittel
  - Schaffung und Betrieb einer Beratungs- und Informationsstelle für Angehörige, nach dem Bundesgesetz vom 23.1.1974 über die „Förderung der Familienberatung mit

Berücksichtigung von Familien mit psychisch kranken Angehörigen, mit erfahrenen Angehörigen und Professionellen".

- Schaffung und Betrieb eines Kommunikationszentrums für Menschen mit psychischen Erkrankungen, dessen inhaltliches Angebot den Gesundheitsprozess fördert.
  - Organisation von unterschiedlich ausgerichteten Angehörigentreffen.
  - Öffentlichkeitsarbeit, Lobbying,
  - Führung einer Fachbibliothek.
2. Materielle Mittel
- Mitgliedsbeiträge,
  - Subventionen und Spenden,
  - Erträge aus Veranstaltungen und möglichen vereinseigenen Unternehmen.

#### § 4

##### Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen Mitgliedsbeitrag zahlen. Fördernde Mitglieder (kein Stimmrecht) fördern die Vereinstätigkeit durch materielle Zuwendungen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. (Ehrenmitglieder, die nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind haben kein Stimmrecht).

#### § 5

##### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### § 6

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit in Schriftform erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 Punkt 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### § 7

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und das passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, sofern diese gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind (§ 4 Punkt 2).
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### § 8

##### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsprüferInnen
- der/die GeschäftsführerIn
- und das Schiedsgericht

## § 9

### Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, oder auf Verlangen des/der Rechnungsprüfers/In binnen zwei Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen (Poststempel). Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens 8 Tagen vorher mündlich oder schriftlich einzubringen.
5. Gültige Beschlüsse –ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung- können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sollen nicht stimmberechtigt sein, außer sie wären gleichzeitig ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter, siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig so findet sie 15 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, im Falle dessen/deren Verhinderung die Stellvertretung. Wenn auch diese verhindert ist so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
10. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Aus diesem muss ersichtlich sein:
  - die Zahl der anwesenden Mitglieder,
  - die Beschlussfähigkeit,
  - Abstimmungsergebnisse,
  - Zeit und Ort der Abhaltung
  - Anträge zur Tagesordnung
  - Beschlussfassungen

## § 10

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige rechtzeitig zur Tagesordnung eingebrachte Anträge.

## § 11

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, und zwar
  - dem/der Vorsitzenden,
  - einem/einer oder zwei StellvertreterInnen,
  - dem/der SchriftführerIn und dessen/deren StellvertreterIn
  - dem/der Kassier/Kassierin und dessen/deren StellvertreterIn.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen (ohne Stimmrecht) wegen ihrer besonderen Kenntnisse zu seinen Sitzungen einzuladen.

2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden, in Verhinderung von seinem/ihrer StellvertreterIn, rechtzeitig schriftlich oder mündlich, mindestens zweimal jährlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der sich der/die Vorsitzende angenommen hat.
7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzenden, bei Verhinderung der/die StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion des Vorstandsmitgliedes durch Abberufung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst in der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam.

## § 12

### Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des Jahreskostenvoranschlags, Genehmigung, des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Erstellung eines Wahlvorschlages für die Vorstandsmitglieder.

- Vorbereitung der Generalversammlung.
- Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- Einbringung von Vorschlägen für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über die Ernennung von Beiratsmitgliedern.
- Bestellung des/der GeschäftsführerIn und Beschlussfassung über eine allfällige Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

## § 13

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Vorsitzende ist der/die höchste VereinsfunktionärIn. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er/Sie kann sich auf Wunsch durch die Geschäftsführung vertreten lassen. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Dem/Der SchriftführerIn obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der/die Kassier/KassiererIn hat den/die für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortliche/n GeschäftsführerIn zu unterstützen.
4. Den Verein verpflichtende Urkunden, sind von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn und von der Geschäftsführung gemeinsam zu unterfertigen.

## § 14

### Der Beirat

Der Beirat besteht aus einer beliebigen Anzahl vom Vereinsvorstand durch Mehrheitsbeschluss namhaft gemachten sachkundigen Personen. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen.

## § 15

### Die RechnungsprüferInnen

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einer Funktionsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8 und 10 sinngemäß.

## § 16

### Der/die GeschäftsführerIn

1. Der Vorstand behält sich vor, unter Voraussetzung der nötigen Mittel, einen/eine GeschäftsführerIn zu bestellen.
2. Der/die GeschäftsführerIn ist Angestellte/r des Vereins. Er/sie führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Statuten und der Beschlüsse des Vorstandes und in Abstimmung mit dem/der Vereinsvorsitzenden/r.
3. Zu den Aufgaben, die der/die GeschäftsführerIn selbstständig erledigt, gehören:  
Erledigung aller finanziellen, organisatorischer und administrativer Vereinsgeschäfte.  
Insbesondere Erstellung des Jahresvoranschlags,  
Erstellung des Tätigkeitsberichtes und Rechnungsabschlusses, Organisation und Durchführung von Projekten, Ausarbeitung von Förderanträgen.
4. Er/sie leitet das Büro und vertritt den Verein in finanziellen, administrativen und organisatorischen Angelegenheiten nach außen. Der/die GeschäftsführerIn ist berechtigt, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins zu unterfertigen. Er/sie ist bevollmächtigt, für den Verein in Finanzangelegenheiten bis zum Betrag von EUR 2.000,- allein zu zeichnen, bei darüber liegenden Beträgen gemeinsam mit der/dem Vorsitzenden oder dem/der Kassier, bzw. deren StellvertreterIn.
5. Für Entscheidungen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen und von größerer Bedeutung sind, ist von dem Geschäftsführer die Zustimmung des/der Vorsitzenden einzuholen.
6. Der /Die GeschäftsführerIn hat Rede- und Antragsrecht in den Sitzungen der Vereinsorgane.

## § 17

### Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## § 18

### Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch –sofern Vereinsvermögen vorhanden ist- über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden.“

## § 19

### Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Fassung: 5. Juli 2016